

Satzung der Stadt Lohmar  
über die Straßenreinigung und  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1      Allgemeines
- § 2      Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3      Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
- § 4      Begriff des Grundstücks
- § 5      Benutzungsgebühren
- § 6      Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7      Gebührenpflichtige
- § 8      Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9      Ordnungswidrigkeit
- § 10     Billigkeitsmaßnahmen
- § 11     Inkrafttreten

Satzung der Stadt Lohmar über die  
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.11.1978

1. Änderung vom 22.11.1979
2. Änderung vom 19.12.1979
3. Änderung vom 16.12.1982
4. Änderung vom 02.12.1983
5. Änderung vom 12.02.1985
6. Änderung vom 11.03.1985
7. Änderung vom 11.12.1986
8. Änderung vom 15.12.1987
9. Änderung vom 12.12.1991
10. Änderung vom 06.08.1993
11. Änderung vom 16.09.1993
12. Änderung vom 14.02.1995
13. Änderung vom 20.12.1995
14. Änderung vom 22.10.1996
15. Änderung vom 17.12.1997
16. Änderung vom 21.06.2001
17. Änderung vom 17.12.2002
18. Änderung vom 09.12.2010
19. Änderung vom xx.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975, S. 91/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268), der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 16. November 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Stadt Lohmar betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und/oder Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen bis spätestens 17 Uhr zu säubern. Werden sie bei der An- und Abfuhr von Kies, Sand, Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie unverzüglich gereinigt werden, soweit der Verursacher die Reinigung nicht selbst vornimmt (§ 17 Landesstraßen- und Wegegesetz). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Von Schnee sind freizuhalten:
  - a) bei Gehwegen mindestens ein 1,50 m breiter Streifen (bei Gehwegen in geringerer Breite entsprechend weniger),
  - b) bei Straßen ohne Gehwegenanlagen beidseitig der Fahrbahn jeweils auf der Fahrbahn ein Streifen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite.
  - c) Bei selbständigen oder unselbständigen Treppenanlagen ist entsprechend dem Buchstaben b) zu verfahren.

In der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen zu vermeiden ist.

fen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- d) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- e) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-, auf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die Reinigung der Fahrbahnen und/oder Gehwege (§ 3 Abs. 1 Satz 1) hat jeweils samstags zu erfolgen. Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

##### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lohmar erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenseite entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Lohmar.
- (2) Der auf die Gebührenpflichtigen entfallende Vom-Hundert-Satz der Reinigungskosten beträgt für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen - HV - 75 %.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der öffentlichen Straße zugewandt i.S. des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 zur öffentlichen Straße verläuft oder sich dementsprechend über den an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücksteil fortsetzt.
- (2) Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an einer zu reinigenden Straße (Hinterlieger) und kommt eine Zuordnung zu mehreren Straßen oder zu mehreren Abschnitten einer Straße in Betracht, so bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Frontlänge derjenigen Grundstücksseite, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist. Für die Ermittlung der Frontlänge gelten Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden öffentlichen Straßen, so werden die jeweiligen Grundstücksseiten zu zwei Drittel bei der Gebührenerhebung zugrunde gelegt; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Dies gilt nur für Grundstücke, die ganz oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Maßgebend für die Frontlängen sind die Katasterunterlagen.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend als Hauptverkehrsstraße dient - HV - bei wöchentlicher Reinigung durch die Stadt Lohmar 2,64 Euro.

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lohmar das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10  
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Straßenverzeichnis

gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lohmar

### Abkürzungen

Straßenart (§ 6 Abs. 4 und 5);

A = Anliegerstraße

HE = HAUPTerschließungsstraße

HV = Hauptverkehrsstraße

w = wöchentlich

m = monatlich

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Adolf-Kolping-Weg	Lohmar	A		x	x
Aggeraueler Weg	Agger	A		x	x
Aggerhütte	Agger	A		x	x
Aggerstraße	Lohmar	A		x	x
Ahornweg	Heide	A		x	x
Ährenweg	Scheid	A		x	x
Aiselsfeld	Höffen	A		x	x
Akazienweg	Heppenber	A		x	x
Albacher Straße	Albach	A		x	x
Alfenhard	Hausen	A		x	x
Algarter Straße	Algert	A		x	x
Alte Honrather Straße	Honrath	A		x	x
Alte Lohmarer Straße	Lohmar	HE		x	x
Altenrather Straße	Lohmar	HE		x	x
Alter Bahndamm	Wahlscheid	A		x	x
Alte Siegburger Straße	Heide	A		x	x
Am Aggerbogen	Wahlscheid	A		x	x
Am alten Garten	Breidt	A		x	x
Am alten Rathaus	Wahlscheid	A		x	x
Am alten Sägewerk	Heide	A		x	x
Am alten Sportplatz	Lohmar	A		x	x
Am Anger	Birk	A		x	x
Am Bonnensiefen	Geber	A		x	x
Am Brandweiher	Birk	A		x	x
Am Bungartsberg	Algert	A		x	x
Am Bungert	Lohmar	A		x	x
Am Burgweiher	Lohmar	A		x	x
Am Dreieck	Inger	A		x	x
Am Eichelbusch	Eilhausen	A		x	x
Am Feldgarten	Wielpütz	A		x	x
Am Görresberg	Breidt	A		x	x
Am Golfplatz	Wahlscheid	A		x	x
Am Hollenberg	Donrath	A		x	x
Am Kop	Lohmar	A		x	x
Am Pfarrhof	Neuhonrath	A		x	x
Am Pferdsbach	Birk	A		x	x
Am Reithof	Lohmar	A		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Am Rothfeld	Höffen	A		x	x
Am Rottland	Wahlscheid	A		x	x
Am Schellenberg	Breidt	A		x	x
Am Schiefelhof	Heide	A		x	x
Am Schlagbaum	Muchensiefen	A		x	x
Am Spargelfeld	Heide	A		x	x
Amselweg	Weegen	A		x	x
Am Steffensbach	Wahlscheid	A		x	x
Am Steinberg	Geber	A		x	x
Am Tälchen	Birk	A		x	x
Am Waldeck	Lohmar	A		x	x
Am Weiher	Höffen	A		x	x
Am Weißenberg	Agger	A		x	x
Am Wildpfad	Heide	A		x	x
An den Aggersteinen	Wahlscheid	A		X	x
An den Steinen	Lohmar	A		x	x
An der Burg Sülz	Scheiderhöhe	A		x	x
An der Schlade	Inger	A		x	x
Asternweg	Krahwinkel	A		x	x
Auelsweg	Lohmar	A		x	x
Auenweg	Birk	A		x	x
Auf dem Durlaß	Durbusch	A		x	x
Auf dem Kälberhof	Krahwinkel	A		x	x
Auf dem Luxemburg	Breidt	A		x	x
Auf dem Scheuel	Inger	A		x	x
Auf dem Schmittfeld	Durbusch	A		x	x
Auf den Helten	Agger	A		x	x
Auf den Stümpen	Neuhonrath	A		x	x
Auf der Baach	Neuhonrath	A		x	x
Auf der Bitze	Wahlscheid	A		x	x
Auf der Hardt	Lohmar	A		x	x
Auf der Höhe	Breidt	A		x	x
Auf der Kauen	Grimberg	A		x	x
Auf der Löh	Birk	A		x	x
Auf der Pferdsbitze	Birk	A		x	x
Auf der Reihen	Birk	A		x	x
Auf der Tenten	Birk	A		x	x
Azaleenweg	Neuhonrath	A		x	x
Bach	Scheiderhöhe	A		x	x
Bacher Mühle	Neuhonrath	A		x	x
Bachstraße	Lohmar	HE		x	x
Bartholomäusstraße	Wahlscheid	A		x	x
Baumgartenstraße	Hausen	A		x	x
Bergaggerstraße	Agger	A		x	x
Bergstraße	Wahlscheid	A		x	x
Berta-Lungstras-Weg	Wahlscheid	A		x	x
Besenbroich	Donrath	A		x	x
Bich	Birk	A		x	x
Birken	Scheid	A		x	x
Birkenweg	Lohmar	A		x	x
Birker Straße	Birk	HE		x	x
Birkhof	Birk	A		x	x
Bitzer Weg	Krahwinkel	A		x	x
Bloch	Höffen	A		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Blumenweg	Krahwinkel	A		x	x
Bombach	Agger	A		x	x
Bönnnerbergstraße	Naaferberg	A		x	x
Bonner Straße	Höffen	HV		x	x
Borksarken	Lohmar	A		x	x
Bornschlade	Neuhonrath	A		x	x
Brandsberg	Durbusch	A		x	x
Breidenbacher Weg	Birk	A		x	x
Breideneichen	Agger	A		x	x
Breidtersteegsmühle	Breidt	A		x	x
Breidter Straße	Breidt	HV		x	x
Breiter Weg	Lohmar	A		x	x
Breslauer Straße	Lohmar	A		x	x
Broich	Scheid	A		x	x
Broicher Straße	Donrath	A		x	x
Brückenstraße (nur K 20)	Lohmar	HV	w		x
Brückenstraße (außerhalb K 20)	Lohmar	A		x	x
Brückerhof	Wahlscheid	A		x	x
Brunnenweg	Heppenberg	A		x	x
Buchbitze	Lohmar	A		x	x
Buchenweg	Donrath	A		x	x
Büchel	Höffen	A		x	x
Burgfüllkannen	Lohmar	A		x	x
Burg Schönraht	Muchensiefen	A		x	x
Bussardweg	Geber	A		x	x
Cäcilienstraße	Neuhonrath	A		x	x
Christianstraße	Lohmar	A		x	x
Clara-Fey-Straße	Lohmar	A		x	x
Dachskuhl	Scheid	A		x	x
Dachsweg	Hoven	A		x	x
Dahlhauser Straße	Dahlhaus	A		x	x
Dahlienweg	Krahwinkel	A		x	x
Dammweg	Lohmar	A		x	x
Danziger Straße	Lohmar	A		x	x
Deesemer Straße	Breidt	A		x	x
Derenbachweg	Heide	A		x	x
Diemstraße	Wahlscheid	A		x	x
Diestelwiesgen	Lohmar	A		x	x
Donrather Dreieck	Lohmar	A		x	x
Donrather Kreuzung	Donrath	A		x	x
Donrather Straße	Donrath	A		x	x
Dorfstraße	Krahwinkel	HE		x	x
Dornheckenweg	Donrath	A		x	x
Dornröschenweg	Heide	A		x	x
Dorpmühle	Hausen	A		x	x
Drachenfelsstraße	Honrath	A		x	x
Dr.-Kallen-Straße	Weegen	A		x	x
Drosselbartstraße	Heide	A		x	x
Drosselweg	Lohmar	A		x	x
Durbuscher Straße	Durbusch	A		x	x
Eibenweg	Ellhausen	A		x	x
Eichen	Weegen	A		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Eichendorffstraße	Lohmar	A		x	x
Eichenweg	Donrath	A		x	x
Eisenmarkt	Lohmar	A		x	x
Ellhauser Weg	Donrath	A		x	x
Elsternweg	Weegen	A		x	x
Emmersbach	Wahlscheid	A		x	x
Engelbertsweg	Albach	A		x	x
Eppendorfer Platz	Birk	A		x	x
Eppendorfer Straße	Birk	A		x	x
Erlenweg	Ellhausen	A		x	x
Ernesbacher Weg	Krahwinkel	A		x	x
Eschenweg	Ellhausen	A		x	x
Euelen	Scheiderhöhe	A		x	x
Falkenweg und Treppenanlage	Lohmar	A		x	x
Farnweg	Inger	A		x	x
Fasanenweg	Lohmar	A		x	x
Feienberg	Scheiderhöhe	A		x	x
Feldstraße	Inger	A		x	x
Fichtenweg	Lohmar	A		x	x
Finkenweg	Lohmar	A		x	x
Fischburg	Birk	A		x	x
Fliederweg	Neuhonrath	A		x	x
Forstweg	Heide	A		x	x
Frackenpohler Straße	Honrath	A		x	x
Franzhäuschenstraße	Heide	HV		x	x
Frieda-Bäcker-Straße	Wahlscheid	A		x	x
Froschkönigweg	Heide	A		x	x
Frouardplatz	Lohmar	A		x	x
Fuchsfarm	Lohmar	A		x	x
Fuchsweg	Hoven	A		x	x
Funkstraße	Scheid	A		x	x
Fußweg zwischen Aggerauer Weg und Bushaltestelle	Agger	A		x	x
Fußweg zwischen Aggerauer Weg und Magdeburger Straße	Agger	A		-	x
Fußweg zwischen Bergaggerstraße und Aggerauer Weg	Agger	A		-	x
Fußweg zwischen Danziger Straße und B 484	Lohmar	A		x	x
Fußweg zwischen Finkenweg und Pützerau	Lohmar	A		x	x
Fußweg zwischen Hauptstraße und Eisenmarkt	Lohmar	A		x	x
Fußweg zwischen In den Weingärten und L 84	Heppenberg	A		x	x
Fußweg zwischen Krebsauer Straße und Schenauer Straße	Neuhonrath	A		x	x
Fußweg zwischen Lerchenweg und Spielplatz	Lohmar	A		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Fußweg zwischen Maarweg und Kämpenweg	Neuhonrath	A		x	x
Fußweg zwischen Münchhofer Straße und Wilhelmshöhe	Wahlscheid	A		x	x
Fußweg zwischen Rösrather Straße und Alte Honrather Straße	Honrath	A		x	x
Fußweg zwischen Rösrather Straße und Wolkenburgstraße	Honrath	A		x	x
Fußweg zwischen Tournisauel und Naafshäuschen	Agger	A		x	x
Fußweg zwischen Wahlscheider Straße und Aulerhof	Wahlscheid	A		x	x
Fußweg zwischen WeeGENER Straße und Meisenweg	Weegen	A		x	x
Fußweg zwischen dem Wendekreis vor der Sporthalle Fischer und der B 484	Kreuznaaf	A		-	x
Fuß- und Radweg zwischen Platanenweg und Franzhäuschenstraße	Heide	A		-	x
Fußweg von Im Pesch bis Altenrather Straße	Lohmar	A		-	x
Fußweg von Burgfüllkannen bis Altenrather Straße	Lohmar	A		-	x
Gammersbach	Muchensiefen	A		x	x
Gammersbacher Mühle	Muchensiefen	A		x	x
Gartenstraße	Lohmar	A		x	x
Gebermühle	Geber	A		x	x
Geberstraße	Geber	HE		x	x
Gerhardshöhe und Treppenanlage	Neuhonrath	A		x	x
Ginsterweg	Neuhonrath	A		x	x
Grengeler Weg	Albach	A		x	x
Grimberger Ring	Grimberg	A		x	x
Großenbergweg	Neuhonrath	A		x	x
Große Wiese	Wahlscheid	A		x	x
Grube Pilot	Wahlscheid	A		x	x
Grünaggerstraße	Agger	HE		x	x
Grünenborn	Oberstehöhe	A		x	x
Grüner Weg	Lohmar	A		x	x
Gut Rosauel	Wahlscheid	A		x	x
Habichtweg	Geber	A		x	x
Hähngen	Neuhonrath	A		x	x
Hagen	Birk	A		x	x
Hagerhof	Scheiderhöhe	A		x	x
Halberg	Ellhausen	A		x	x
Hammerschbüchel	Scheiderhöhe	A		x	x
Hammerwerk	Wahlscheid	A		x	x
Hauptstraße (B 484)	Lohmar	HV	w		x
Haus Auel	Wahlscheid	A		x	x
Hausdorp	Hausen	A		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Hausener Straße	Hausen	A		X	X
Haus Sülz	Scheiderhöhe	A		X	X
Heckenweg	Heide	A		X	X
Heidestraße	Heide	A		X	X
Heiligenstock	Wahlscheid	HE		X	X
Heinrich-Heine-Straße	Lohmar	A		X	X
Helmgesmühle	Scheiderhöhe	A		X	X
Hermann-Löns-Straße	Lohmar	HE		X	X
Hermannstädter Straße	Neuhonrath	A		X	X
Hitzhof	Wahlscheid	A		X	X
Höfferhof	Hausen	A		X	X
Höhenstraße	Heppenberg	A		X	X
Hoffnungsthaler Straße	Honrath	A		X	X
Höhnchen	Scheid	A		X	X
Höngen	Donrath	A		X	X
Höngesberg	Scheiderhöhe	A		X	X
Hoverhof	Scheiderhöhe	A		X	X
Hohe Furche	Birk	A		X	X
Hohkeppeler Straße	Dahlhaus	A		X	X
Hohle Gasse	Birk	A		X	X
Hohn	Wahlscheid	A		X	X
Hohnenberg	Neuhonrath	A		X	X
Holl	Neuhonrath	A		X	X
Holunderweg	Neuhonrath	A		X	X
Honsbacher Straße	Neuhonrath	A		X	X
Hongasse	Neuhonrath	A		X	X
Hove	Birk	A		X	X
Hubertusweg	Donrath	A		X	X
Humperdinckstraße	Lohmar	A		X	X
Hunelsweg	Hausen	A		X	X
Hüttenweg	Heide	A		X	X
Illisweg	Hoven	A		X	X
Im Aggerbusch	Wahlscheid	A		X	X
Im Aggerhof	Wahlscheid	A		X	X
Im Ahlefeld	Krahwinkel	A		X	X
Im alten Breidt	Breidt	A		X	X
Im alten Hof	Eilhausen	HE		X	X
Im alten Keller	Breidt	A		X	X
Im Auelerhof	Wahlscheid	A		X	X
Im Backesgarten	Lohmar	A		X	X
Im Brannenfeld	Durbusch	A		X	X
Im Brögen	Höffen	A		X	X
Im Brunnengarten	Geber	A		X	X
Im Dellchen	Birk	A		X	X
Im Eck	Lohmar	A		X	X
Im großen Deich	Lohmar	A		X	X
Im Grund	Heppenberg	A		X	X
Im Hammersch	Scheiderhöhe	HE		X	X
Im Hanfland	Dahlhaus	A		X	X
Im Haselholz	Honrath	A		X	X
Im Kalkfeld	Durbusch	A		X	X
Im Kirchfeldchen	Neuhonrath	A		X	X
Im Korresgarten	Lohmar	A		X	X

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Im Müllerhof	Wahlscheid	A		x	x
Im Pesch	Lohmar	A		x	x
Im Rohnweiher	Scheiderhöhe	A		x	x
Im Schöffen	Grimberg	A		x	x
Im Spichgarten	Neuhonrath	A		x	x
Im Tannenhof	Lohmar	A		x	x
Im Wiesengrund	Donrath	A		x	x
Im Zinkenpütz	Breidt	A		x	x
In den Pannenwiesen	Lohmar	A		x	x
In den Weingärten	Heppenberg	A		x	x
In den Wolfseichen	Lohmar	A		x	x
In der Falmerswiese	Donrath	A		x	x
In der Hühene	Donrath	A		x	x
In der Kemperhecke	Lohmar	A		x	x
In der Kornbitze	Donrath	A		x	x
Ingerer Straße	Inger	HE		x	x
Ingerhof	Inger	A		x	x
Ingersauel	Oberstehöhe	A		x	x
Jabachtalstraße bis einschl. Haus-Nr. 2	Lohmar	A		x	x
Jahnstraße	Lohmar	A		x	x
Jasminweg	Neuhonrath	A		x	x
Jexmühle	Honrath	A		x	x
Johannes-Höfer-Weg	Breidt	A		x	x
Johannesstraße	Lohmar	A		x	x
Johann-Mungen-Straße	Scheiderhöhe	A		x	x
Jüchen	Wahlscheid	A		x	x
Kämpfenweg	Neuhonrath	A		x	x
Kapellenstraße	Heide	HE		x	x
Karpenbachweg	Donrath	A		x	x
Kastanienweg	Heppenberg	A		x	x
Katharinenbach	Wahlscheid	A		x	x
Kellershohn	Scheiderhöhe	A		x	x
Kern	Neuhonrath	A		x	x
Kesselstraße	Neuhonrath	HE		x	x
Kiefernweg	Donrath	A		x	x
Kierbachstraße (K 13)	Inger	HV		x	x
Kieselhöhe	Lohmar	A		x	x
Kirchbach	Wahlscheid	A		x	x
Kirchdorfer Straße	Lohmar	A		x	x
Kirchenberg	Scheid	A		x	x
Kirchscheid	Scheiderhöhe	A		x	x
Kirchstraße (K 20) von B 484 bis Haus-Nr. 21 einschl.	Lohmar	HV	w		x
Kirchstraße von Brücken- straße bis BAB	Lohmar	A		x	x
Klasberg	Scheiderhöhe	A		x	x
Klausenweg	Scheid	A		x	x
Klefhauser Straße	Höffen	A		x	x
Kleinenbergweg	Neuhonrath	A		x	x
Kleinhecken	Scheid	A		x	x
Knipscherhof	Muchensiefen	A		x	x
Königsberger Straße	Lohmar	HE		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Köttinger Weg	Dahlhaus	A		x	x
Krahwinkeler Straße	Krahwinkel	HV		x	x
Krebsaueler Straße	Neuhonrath	HE		x	x
Kreuzhäuschen	Eilhausen	A		x	x
Kreuzkauler Weg	Algert	A		x	x
Kreuznaaf	Hausen	A		x	x
Krewelshof	Scheiderhöhe	A		x	x
Krölenbroich	Heide	A		x	x
Kronstädter Straße	Neuhonrath	A		x	x
Kuckenbach	Oberstehöhe	A		x	x
Kuhlfeldweg	Wahlscheid	A		x	x
Kuttenkauler Weg	Donrath	A		x	x
Langenweg	Scheid	A		x	x
Leisenbergweg	Hausen	A		x	x
Lerchenweg	Lohmar	A		x	x
Lindener Straße	Honrath	A		x	x
Lindenweg	Heppenberg	A		x	x
Lindlarer Straße	Dahlhaus	A		x	x
Löwenburgstraße	Honrath	A		x	x
Lohmarer Straße	Heide	A		x	x
Lohmarhohn	Lohmar	A		x	x
Lohrbergstraße	Honrath	A		x	x
Lübecker Straße	Lohmar	A		x	x
Lüderichweg	Durbusch	A		x	x
Maarweg und Treppenanlage	Neuhonrath	A		x	x
Mackenbach	Wahlscheid	A		x	x
Magdeburger Straße	Agger	A		x	x
Mailahn	Höffen	A		x	x
Malvenweg	Neuhonrath	A		x	x
Margarethenweg	Lohmar	A		x	x
Marienhöhe	Birk	A		x	x
Marktstraße	Lohmar	A		x	x
Mathildenstraße	Wahlscheid	A		x	x
Matthias-Claudius-Weg	Wahlscheid	A		x	x
Mecklenburger Straße	Lohmar	A		x	x
Meigerhof	Scheiderhöhe	A		x	x
Meigermühle	Scheiderhöhe	A		x	x
Meinenbroich	Scheid	A		x	x
Meisenweg	Weegen	A		x	x
Meißener Straße	Agger	A		x	x
Milanweg	Weegen	A		x	x
Mittelstraße	Deesem	A		x	x
Mühlenweg	Lohmar	A		x	x
Müllergasse	Lohmar	A		x	x
Münchhof	Wahlscheid	HE		x	x
Münchhofer Straße	Wahlscheid	HE		x	x
Naaf	Höffen	A		x	x
Naafmühle	Höffen	A		x	x
Naafshäuschen	Agger	A		x	x
Nachtigallenweg	Lohmar	A		x	x
Nelkenweg	Krahwinkel	A		x	x
Neue Mühle	Wahlscheid	A		x	x

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Neuenhauser Straße	Birk	A		X	X
Neuenhof	Scheid	A		X	X
Neuheim	Oberstehöhe	A		X	X
Nordstraße	Deesem	A		X	X
Nußbaumweg	Neuhonrath	A		X	X
Ober den Pöhlen	Dahlhaus	A		X	X
Oberdorfstraße	Deesem	A		X	X
Oberhaus	Honrath	A		X	X
Oberstehöher Straße (K 34)	Oberstehöhe	HV		X	X
Oberstehöher Straße K 34 außerhalb	Oberstehöhe	A		X	X
Oberscheid	Muchensiefen	HV		X	X
Oberschönrath	Muchensiefen	A		X	X
Oberstesiefen	Oberstehöhe	A		X	X
Ölbergstraße	Honrath	A		X	X
Ostheim-vor-der-Rhön-Straße		A		X	X
Oststraße	Deesem	A		X	X
Pappelallee	Donrath	A		X	X
Park Lohmarhöhe		A		X	X
Parkstraße	Lohmar	A		X	X
Pastoratsweg	Wahlscheid	A		X	X
Pastor-Biesing-Straße	Birk	A		X	X
Pecheiche	Lohmar	A		X	X
Peisel	Wahlscheid	A		X	X
Pestalozziweg	Wahlscheid	A		X	X
Peter-Lemmer-Weg	Honrath	A		X	X
Petersbergstraße	Honrath	A		X	X
Pfaffendriesch	Birk	A		X	X
Pfarrer-Tholen-Straße	Neuhonrath	A		X	X
Platanenweg	Heide	A		X	X
Pommernweg	Lohmar	A		X	X
Pompeyplatz	Wahlscheid	A		X	X
Poststraße	Lohmar	A		X	X
Pützerau	Lohmar	A		X	X
Pützrather Weg	Heppenberg	A		X	X
Quellenweg	Heppenberg	A		X	X
Raiffeisenstraße	Lohmar	A		X	X
Rathausstraße	Lohmar	HE		X	X
Reelsiefen	Scheiderhöhe	A		X	X
Reiherweg	Geber	A		X	X
Reinekeweg	Birk	A		X	X
Ringstraße	Donrath	A		X	X
Rodderhof	Muchensiefen	A		X	X
Rohrbergstraße	Hoven	A		X	X
Röllberger Straße	Grimberg	A		X	X
Röttgen	Hausen	A		X	X
Rosaueler Weg	Wahlscheid	A		X	X
Rosenrotstraße	Heide	A		X	X
Rosenweg	Heide	A		X	X
Rostocker Straße	Agger	A		X	X
Rösrather Straße	Honrath	HE		X	X
Rotbuchenweg	Heide	A		X	X

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Rotdornweg	Neuhonrath	A		X	X
Rote Höhe	Höffen	A		X	X
Rothenbach	Lohmar	A		X	X
Rotkäppchenweg	Heide	A		X	X
Rübezahlweg	Heide	A		X	X
Saal	Oberstehöhe	A		X	X
Salgert	Geber	A		X	X
Schachenaueier Straße	Neuhonrath	HE		X	X
Scheiderhöher Straße	Scheiderhöhe	HV		X	X
Scheider Straße (L 84)	Scheid	HV		X	X
Scherferhof	Wielpütz	A		X	X
Schiefelbusch	Scheid	A		X	X
Schiefenbergweg	Wielpütz	A		X	X
Schiffarther Straße	Wahlscheid	HV		X	X
Schlehecken	Durbusch	A		X	X
Schlehecker Straße (L 84)	Durbusch	HV		X	X
Schlesierweg	Lohmar	A		X	X
Schlienweg	Höffen	A		X	X
Schloßstraße	Wahlscheid	A		X	X
Schmiedgasse	Lohmar	HE		X	X
Schneewittchenweg	Heide	A		X	X
Schönau	Muchensiefen	A		X	X
Schönenberg	Wahlscheid	A		X	X
Schöpcherhof	Scheiderhöhe	A		X	X
Schulstraße	Donrath	A		X	X
Schwalbenweg	Weegen	A		X	X
Seelscheider Straße (K 16)	Neuhonrath	HV		X	X
Siebengebirgsring	Honrath	A		X	X
Sonnenweg	Wahlscheid	A		X	X
Sottenbacher Straße	Heppenberg	A		X	X
Spechtsberg	Scheid	A		X	X
Sperberweg	Geber	A		X	X
Steinackerstraße	Donrath	A		X	X
Steinhauerhäuschen	Kreuznaaf	A		X	X
Steinhöfer Weg	Lohmar	A		X	X
Steinweg	Wahlscheid	A		X	X
Stempersweg	Birk	A		X	X
Sternstraße	Wahlscheid	A		X	X
Sterntalerweg	Heide	A		X	X
Stettiner Straße	Lohmar	A		X	X
Stöcken	Agger	A		X	X
Stolzenbach	Wahlscheid	A		X	X
Stumpf	Scheid	A		X	X
Südstraße	Lohmar	A		X	X
Sülzpfad	Lohmar	A		X	X
Süsse Wiesen	Lohmar	A		X	X
Talstraße	Heppenberg	A		X	X
Tannenweg	Donrath	A		X	X
Taubenstraße	Birk	A		X	X
Teichweg	Honrath	A		X	X
Tournisauel	Agger	A		X	X

Straße	Stadtteil	Straßenart	Reinigungspflichtiger		
			Fahrbahn		Gehwege
			Stadt w/m	Anlieger	Anlieger
Treppenanlage zwischen Alte Lohmarer Straße und Auf der Hardt	Lohmar	A		x	x
Treppenanlage zwischen der Höhenstraße und Zum Daaskamp	Heppenberg	A		x	x
Treppenanlage zwischen In den Weingärten und Talstraße	Heppenberg	A		x	x
Treppenanlage zwischen Sonnenweg und Neue Mühle	Wahlscheid	A		x	x
Tulpenstraße	Krahwinkel	A		x	x
Ühmichbach	Deesem	A		X	x
Ulmenweg	Heide	A		x	x
Unter Birken	Wahlscheid	A		x	x
Unterdorfstraße	Deesem	A		x	x
Venusberg und Treppenanlage	Wahlscheid	A		x	x
Vila-Verde-Straße	Lohmar	A		x	x
Vollmarsgasse	Lohmar	A		x	x
von-Ley-Straße	Neuhonrath	A		x	x
Wacholderweg	Neuhonrath	A		x	x
Wahlscheider Straße	Wahlscheid	HV		x	x
Waldweg	Donrath	A		x	x
Walterscheid-Müller-Straße	Lohmar	A		x	x
Weeg	Hausen	A		x	x
Weegener Straße	Weegen	A		x	x
Weidchensweg	Lohmar	A		x	x
Weidenweg	Eilhausen	A		x	x
Weihenweg	Weegen	A		x	x
Weilersshohn	Scheid	A		x	x
Weststraße	Geber	A		x	x
Wickuhl	Scheid	A		x	x
Wielpützer Straße	Wielpütz	A		x	x
Wiesenpfad	Lohmar	HE		x	x
Wildtor	Lohmar	A		x	x
Wilhelmshöhe	Wahlscheid	A		x	x
Windlöck	Honrath	A		x	x
Winkel	Birk	A		x	x
Wolkenburgstraße	Honrath	A		x	x
Zaunweg	Inger	A		x	x
Zeisigweg	Naaferberg	A		x	x
Ziegelfeldweg	Lohmar	A		x	x
Zum Daaskamp	Heppenberg	A		x	x
Zum Dormichweiher	Birk	A		x	x
Zum Friedenskreuz	Inger	A		x	x
Zum Hasenberg	Birk	A		x	x
Zum Höffelfeld	Höffen	A		x	x
Zum Kammerberg	Honrath	A		x	x
Zum Knippen	Höffen	A		x	x
Zum Sprengbüchel	Neuhonrath	A		x	x
Zum Talblick	Eilhausen	A		x	x
Zur Burghart	Donrath	A		x	x
Zur Jabachbrücke	Lohmar	A		x	x

